

Name, Sitz, Zweck und Haftung

Artikel 1

Unter dem Namen Majoretten und Twirling-Club Volketswil, nachstehend MTCV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ffZGB mit Sitz in Volketswil.

Der MTCV besteht aus Majoretten und einer Twirling-Sport-Gruppe.

Der MTCV bezweckt:

- eine sinnvolle Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder
- eine Bereicherung des kulturellen Lebens durch öffentliche Auftritte
- die Pflege und Förderung der Verbundenheit, Freundschaft und Kameradschaft unter den Mitgliedern
- die Förderung des Twirling-Sports und des Majorettenwesens.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.

Mitgliedschaft

Artikel 2

Der MTCV kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden der Generalversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen. Voraussetzung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist, dass besondere Verdienste für den Majoretten und Twirling Club erbracht worden sind.

Stimm- und Wahlrecht

Artikel 3

Stimmberechtigt bei den Wahlen und Abstimmungen sind alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, welche das 16. Altersjahr vollendet haben.

Für Aktive unter 16 Jahren haben die anwesenden Eltern Anrecht auf eine Stimme.

Passivmitglieder haben in Versammlungen nur beratende Stimme.

Pflichten der Mitglieder

Artikel 4

Jedem Mitglied obliegt die Pflicht, für den Vereinszweck einzutreten und sich den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen, sowie den Vereins-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüssen zu unterziehen.

Wer seinen Verpflichtungen auch auf Mahnung hin nicht nachkommt, den Beschlüssen nicht nachlebt oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein- und Austritt

Artikel 5

Eine natürliche Person kann als Aktiv- oder Passivmitglied aufgenommen werden.

Für den Eintritt in den MTCV ist ein entsprechender Antrag, der bei Minderjährigen vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnet sein muss, einzureichen.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Semesters, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss bei Minderjährigen vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnet sein.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Für die Beiträge haftet jedoch das Mitglied für die ganze Dauer seiner Mitgliedschaft.

Organe

Artikel 6

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Artikel 7

Die GV ist das oberste Organ des MTCV. Die Einberufung der GV erfolgt schriftlich. Es ist eine Frist von mind. 14 Tagen zu beachten. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ausserdem kann auf Wunsch von mindestens 20 % aller Aktivmitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter eine ausserordentliche GV einberufen werden. Im letzteren Falle ist die Angabe eines Grundes erforderlich.

Die GV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste bekanntgegeben wurden. Jedes unentschuldigte Fernbleiben eines Aktivmitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters von der GV wird mit Fr. 25.– gebüsst. Entschuldigungen müssen schriftlich abgefasst oder mündlich an den Vorstand vor der GV abgegeben werden.

Zu den Kompetenzen der GV gehören:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden GV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Kassiers
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festlegen der Vereinsbeiträge
- Ehrungen.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

Artikel 8

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er zählt mindestens 5 Mitglieder.

Präsident und Kassier werden von der Versammlung namentlich gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Das einzelne Mitglied kann unbeschränkt wiedergewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Präsident ist der verantwortliche Leiter des MTCV. In seine Kompetenzen fallen die allgemeine Geschäftsführung und insbesondere folgende Geschäfte:

- Einberufen der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen, sowie ihre Leitung
- Bestimmen von Ausschüssen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte.

Für die allgemeine Geschäftsführung sind der Präsident, der Kassier und der Sekretär einzeln Unterschriftsberechtigt.

Für Engagementverträge ist die technische Leiterin allein zeichnungsberechtigt.

Die Technische Leiterin ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Auftritte.

Zur Behandlung spezieller, langfristiger oder umfangreicher Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

Rechnungsrevisoren

Artikel 9

Zur Prüfung der Rechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Revisoren haben der GV schriftlichen Bericht zu erstatten.

Finanzielles

Artikel 10

Zur Deckung der Ausgaben stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge

Die Beiträge werden jährlich erhoben. Bei Ein- oder Austritten nach einem Semester ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

- Spenden und Gönnerbeiträge

- Allfällige Überschüsse aus der Durchführung von Veranstaltungen

- Bussen und sonstige Einnahmen.

Einmalige Ausgaben bis zu Fr. 500.- können vom Präsidenten oder vom Kassier, bis zu Fr. 2000.- vom Vorstand beschlossen werden. Höhere Beträge müssen durch die GV bewilligt werden. Das Verfügungsrecht des Präsidenten bzw. des Vorstandes gilt nur, solange der beanspruchte Betrag durch den Aktivstand der Kasse gedeckt ist.

Versicherung

Artikel 11

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Eigentum

Artikel 12

Alle auf Kosten des Vereins angeschafften Materialien, insbesondere Uniformen und Kostüme, bleiben Vereinseigentum.

Für böswillige und grobfahrlässige Beschädigung oder Verlust von Material haftet der Schadenverursacher.

Statutenrevision, Auflösung und Übergangsbestimmungen

Artikel 13

Die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist nur durch die GV möglich. Die betreffenden Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Revisionsverfahren ist einzuleiten, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vereinsvermögen an die Schulgemeinde Volketswil über, die es bis zu einer eventuellen Neugründung eines Nachfolge-Vereins während 5 Jahren treuhänderisch verwaltet. Findet innerhalb dieser Frist keine Neugründung statt, verfällt das Vermögen an die Schulgemeinde.

Schlussbestimmungen

Artikel 14

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Juni 1978 beschlossen und sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Die Statuten wurden am 22. Juni 1979, am 18. März 1984, 17. März 1993, am 15. März 1995, am 24. Oktober 2000, am 14. März 2001 und am 17. März 2004 geändert.

Volketswil, 17.03.2004

Majoretten und Twirling-Club Volketswil